

VERORDNUNG (Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 37/2019 in Verbindung mit § 73 der K-AGO 1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, anlässlich von Fernwärmeanschlussarbeiten in der **Haydnstraße** auf Höhe der Hausnummer 1 innerhalb des Zeitraumes **19. August 2019 – 13. September 2019** nachstehende Verkehrs-beschränkungen verfügt werden:

§ 1

Für die Arbeitsstelle in der Haydnstraße hat der Verkehr in dessen Fahrtrichtung der Arbeitsbereich liegt, dem Gegenverkehr die Vorfahrt zu lassen. („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 Z 5 StVO). Der Gegenverkehr ist mit dem Hinweiszeichen („**Wartepflicht für Gegenverkehr**“ gemäß § 53 Z 7 a StVO) auf dessen Vorfahrt hinzuweisen. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifen hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ gemäß § 52 lit. b) Z 15 StVO **mit Pfeilspitze schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt**).

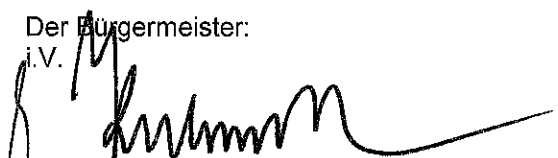
§ 2

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend beiliegenden RVS Regelplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straßen mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:
i.V.


(Vzbgm. Ing. Martin Kulmer)

Angeschlagen am: 21.08.2019

Abgenommen am: 05.08.2019

